

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 32 (1959)

Heft: 11

Rubrik: Militärische Beförderungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinen Lasten. Dabei wird ihm jedoch von den öffentlichen Transportanstalten die *Fahrt zur halben Taxe gestattet*. Fahrvergünstigungen werden auch für die Besuchsreisen der Angehörigen von Militärpatienten gewährt.

7. Der Erwerbsersatz

Durch die Erwerbsersatzordnung (Bundesgesetz vom 25. September 1952 und 6. März 1959 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige) wird jedem Wehrpflichtigen pro besoldeter Dienstag eine Entschädigung als Ersatz des ausgefallenen Erwerbs ausgerichtet, sofern er vor dem Einrücken erwerbstätig war oder sich in einer Berufslehre oder im Studium befunden hat. Dieser Anspruch des Wehrpflichtigen besteht unabhängig von der Bedürftigkeit und ist unpfändbar. Die im Verlauf des Zweiten Weltkriegs geschaffene Erwerbsersatzordnung, die an die Stelle der früheren Notunterstützung getreten ist, bedeutet eine sehr fortschrittliche Sozialeinrichtung, die sich für unsere Armee überaus segensreich ausgewirkt hat. Sie beruht auf dem *Solidaritätsprinzip*, wonach jene Schweizerbürger, und zwar sowohl Dienstpflichtige wie Nichtdienstpflichtige, die das Vorrecht haben, ihrem Erwerb nachgehen zu können, in der Form eines Solidaritätsbeitrages dem Soldaten im Militärdienst ihren Erwerb ersetzen. Das Prinzip wird ergänzt durch die Beziehung der Arbeitgeber zu Beitragsleistungen sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand. Ein besonderes Ausgleichssystem stellt den Ausgleich zwischen den einbezahlten Beiträgen sicher; bei den Leistungen wird den Familienlasten durch die Gewährung von Haushaltsentschädigungen und Kinderzulagen Rechnung getragen.

8. Die militärische Portofreiheit

Das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 über den Postverkehr gewährt in Artikel 38, lit. d dem im Dienst stehenden Soldaten für ein- und ausgehende Postsendungen (Briefe und Pakete bis 2,5 kg) die Portofreiheit; dasselbe gilt für dienstliche Sendungen von nicht im Militärdienst stehenden Militärpersonen.

Zugestellt werden dem Wehrmann auch Telegramme, und zwar bis ins Feld.

Die militärische Portofreiheit geht in unserem Land ausserordentlich weit und sorgt damit für eine sehr enge Verbindung zwischen Truppe und Heimat. Der gut eingerichtete Feldpostdienst, der aus 42 Feldposten besteht, ermöglicht dem Soldaten, insbesondere seine Leibwäsche den Angehörigen zum Waschen zu schicken, so dass die Armee von dieser Aufgabe entlastet ist.

9. Die sanitätsdienstliche bzw. ärztliche Betreuung

Dieser Anspruch des Soldaten ergibt sich sowohl aus der gesetzlich umschriebenen Sorge um sein leibliches Wohlergehen wie auch aus den allgemeinen Dienstvorschriften (DR Ziffer 162 ff.). Die Sorge um die Gesunderhaltung der Truppe ist dem Sanitätsdienst übertragen. Seine schon im Frieden bedeutsamen Aufgaben dürften im Kriegsfall eine ausserordentliche Steigerung erfahren.

Diese umfangreichen und vielfältigen materiellen Sorgen um den Schweizersoldaten werden im wesentlichen von der *Militärverwaltung* sichergestellt. Da unsere Wehrform der Miliz eine Selbstverwaltung der Armee nicht gestattet, ist eine permanente Verwaltungsorganisation nötig, welche alle diese Aufgaben auch dann erfüllt, wenn die Truppe entlassen ist. Kritiker am relativ grossen Umfang unserer Militärverwaltung mögen vor Augen behalten, dass diese nicht nur eine Folge unseres Milizsystems ist, sondern dass sie auch bedingt ist durch den hohen Grad der materiellen Hilfen, die dem Schweizersoldaten zuteil werden. K.

Militärische Beförderungen

Der Bundesrat beförderte in seiner Sitzung vom 25. August 1959 mit Wirkung ab 1. Juli 1959 zum

Oberstleutnant

Winter Georges, Aarau (KK 5. Division)

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag «Der Fourier» gratulieren.